

Verfassungsschutzbericht 2024



Vorwort des Bundesministers des Innern Alexander Dobrindt, MdB

Jede Demokratie braucht jemanden, der sie schützt. Der Verfassungsschutz ist essenzieller Teil genau dieses Schutzes unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bildet einen wichtigen Schutzwall gegen Islamismus und Extremismus, Sabotage und Spionage. Die verfassungsmäßige Ordnung Deutschlands ist fast täglich Angriffen ausgesetzt: Angriffs- und Einflussnahmeversuchen in Form von Sabotagehandlungen, Desinformation und Spionage oder anderweitigen hybriden Angriffen. Auch Anschläge, Gewalttaten und Bedrohungen durch Islamisten, Rechts- wie Linksextremisten bedrohen unsere freiheitlich demokratische Grundordnung. Als effektives Frühwarnsvstem bereitet der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse zu all solchen Aktivitäten unter anderem in Form von Lagebildern und Analysen auf. Damit ermöglichen die Verfassungsschutzbehörden politischen Entscheidungsträgern sowie Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, rechtzeitig wirksame Maßnahmen einzuleiten.



Unser Land ist zunehmend **Spionage** und **Sabotage** sowie **Cyberangriffen** und **Desinformation** ausgesetzt. Insbesondere der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine fordert die Arbeit unserer Cyber- und Spionageabwehr. Dazu gehört auch, die Manipulation von Informationen zu erkennen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat auch 2024 seinen vollständigen Werkzeugkasten nachrichtendienstlicher Mittel und rechtlicher Befugnisse eingesetzt, um aufzudecken, wie ausländische Nachrichtendienste im politischen Raum, in Wirtschaft und Wissenschaft sowie im Cyber- und Informationsraum agieren, und um sie aufzuhalten. Denn Russland passt seine Aktivitäten an die veränderten Operationsbedingungen und eigenen Bedarfe immer

wieder an und schreckt dabei auch nicht davor zurück, ungeschulte Einzeltäter ("Low-Level-Agenten") anzuwerben, um zu spionieren und zu sabotieren. Auch Chinas Vorgehen bei Spionage und anderen Formen unerwünschten Wissenstransfers erfordert besondere Wachsamkeit von uns – als Staat und auch als Gesellschaft.

Vom Islamismus geht nach wie vor eine erhebliche Gefahr aus. Die unmenschliche Brutalität der Terrororganisation "Islamischer Staat" (IS) wird deutlich in deren Anfang 2024 ausgegebener Parole "Tötet sie, wo immer ihr sie findet". Die Bundesrepublik Deutschland steht unverändert im Visier des IS. Auch im vergangenen Jahr haben wir gesehen, dass Anschläge in der Gegenwart vermehrt von jungen, allein handelnden Tätern geplant und durchgeführt werden. Dies haben etwa die Messerangriffe in Mannheim und Solingen im Mai und August 2024 auf erschreckende Weise gezeigt. Der andauernde Nahostkonflikt entfaltet zudem weiterhin ein hohes Emotionalisierungs- und Mobilisierungspotenzial und trägt so zu einer erhöhten abstrakten Gefährdungslage bei, insbesondere für jüdische und israelische Einrichtungen und Interessen. Dies bestätigt der verhinderte Schusswaffenanschlag in München im September 2024 in der Nähe des israelischen Generalkonsulats.

Der eskalierende Nahostkonflikt wurde auch von **Rechtsextremisten** genutzt, um ihre migrationsfeindlichen und antisemitischen Positionen verstärkt zu verbreiten. Das rechtsextremistische Personenpotenzial ist 2024 um knapp ein Viertel gestiegen – von 40.600 auf 50.250 Personen, darunter 15.300 gewaltorientierte Rechtsextremisten (2023: 14.500). Eine besondere Herausforderung für die Sicherheitsbehörden sind hier Täter, die sich selbst radikalisieren und ohne erkennbare Anbindung an bereits bekannte rechtsextremistische Strukturen agieren. In Verbindung mit einer rechtsextremistisch begründeten Menschenfeindlichkeit, hauptsächlich gegenüber Migrantinnen und Migranten, kann dies zum Ausgangspunkt für rechtsextremistische Gewalttaten werden. Die Gesamtzahl rechtsextremistischer Straf- und Gewalttaten stieg 2024 deutlich um fast die Hälfte auf 37.835 an, darunter 1.281 Gewalttaten (+11,6 % im Vergleich zum Vorjahr).

Auch im Phänomenbereich **Linksextremismus** ist der Verfassungsschutz wachsam. Die Situation im Nahen Osten bildete auch 2024 für Teile der linksextremistischen Szene einen Schwerpunkt ihrer Agitation. Linksextremisten fungierten als Scharfmacher und

Mobilisierungstreiber: Das linksextremistische Personenpotenzial ist im Jahr 2024 um 1.000 auf nunmehr 38.000 Personen angewachsen, darunter unverändert 11.200 gewaltorientierte Linksextremisten. Die Zahl linksextremistisch motivierter Straftaten stieg 2024 um fast 40 Prozent auf rund 5.850 Delikte an. Zwischen Dezember 2023 und November 2024 wurden drei Linksextremisten sowie eine Linksextremistin festgenommen, die mutmaßlich zum Umfeld des gewalttätigen Netzwerks "Antifa-Ost" gehören. Immer wieder begehen Linksextremisten Anschläge auf Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur, im Berichtszeitraum beispielsweise auf einen Hochspannungsstrommast nahe Grünheide in der Nähe von Berlin. Diese Angriffe schaden dem Wirtschaftsstandort Deutschland und betreffen oft auch größere Teile der Bevölkerung, manche davon empfindlich bis hin zur Lebensgefährdung, etwa durch Ausfälle von Strom, Internet oder des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzbehörden der Länder leisten einen maßgeblichen Beitrag dazu, dass wir in Deutschland in Freiheit und Frieden leben können. Ich danke allen an dieser wichtigen Arbeit Beteiligten herzlich für ihren täglichen unermüdlichen Einsatz! Der vorliegende Bericht stellt die zentrale Bedeutung dieser Arbeit für die Stabilität unserer freiheitlichen Demokratie erneut unter Beweis.

Alexander Dobrindt, MdB Bundesminister des Innern

Inhaltsverzeichnis

Frühwarnsystem Verfassungsschutz

Kontrolle des Verfassungsschutzes

I.

II.

Verfassungsschutz – ein unverzichtbares Instrument der wehrhaften Demokratie

III.	Verfas	sungsschutz durch Aufklärung	21
Pol	litisch	motivierte Kriminalität	
I.	Defini	tionssystem PMK	24
II.	Gesan	ntüberblick PMK	25
III.	Politis	ch motivierte Straftaten mit extremistischem Hintergrund in den	
		nen Phänomenbereichen	26
	1.	Rechtsextremistisch motivierte Straftaten	26
	1.1	Zielrichtungen der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten	28
	1.1.1	Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten mit fremdenfeindlichem	
		Hintergrund	29
	1.1.2	Rechtsextremistische Gewalttaten gegen Linksextremisten oder	
		vermeintliche Linksextremisten	30
	1.2	Verteilung der Gewalttaten auf die Länder	31
	2.	Extremistische Straftaten von "Reichsbürgern" und "Selbstverwaltern"	32
	3.	Linksextremistisch motivierte Straftaten	34
	3.1	Zielrichtungen der linksextremistisch motivierten Gewalttaten	35
	3.1.1	Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder	
		vermeintliche Rechtsextremisten	37
	3.1.2	Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen die Polizei/	
		Sicherheitsbehörden	38
	3.2	Verteilung der Gewalttaten auf die Länder	39
	4.	Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich	
		"Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie"	40
	4.1	Verteilung der Gewalttaten auf die Länder	42
	5.	Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich der	
		"Politisch motivierten Kriminalität – ausländische Ideologie"	43
	5.1	Verteilung der Gewalttaten auf die Länder	45

17

19

Auswirkungen des Nahostkonflikts und Antisemitismus

I.	Übeı	rblick	48
II.	Islan	nismus	50
III.	Ausl	andsbezogener Extremismus	52
IV.	Rech	tsextremismus, "Reichsbürger" und "Selbstverwalter",	
	"Ver	fassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates"	55
V.	Link	sextremismus	57
VI.	Spio	nage, Cyberangriffe und sonstige sicherheitsgefährdende oder	
	gehe	imdienstliche Aktivitäten für eine fremde Macht	59
VII.	Gefä	hrdungspotenzial	60
Red	chtse	extremismus/rechtsextremistischer Terrorismus	
I.	Übeı	blick	64
	1.	Entwicklungstendenzen	64
	2.	Personenpotenzial	67
II.	Gew	alt und rechtsterroristische Ansätze sowie staatliche Maßnahmen gegen	
	Rech	itsextremismus	68
	1.	Entwicklung der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten	68
	2.	Gefahr rechtsterroristischer Ansätze und Radikalisierung im Internet	69
	3.	Staatliche Maßnahmen	71
	3.1	Vereinsverbote und Selbstauflösungen von Vereinen	73
	3.2	Verhinderung von Waffenbesitz bei Rechtsextremisten	75
	3.3	Aufklärung von Finanzierungsaktivitäten der rechtsextremistischen Szene	76
	3.4	Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden	77
III.	Aktu	elle Entwicklungen im Rechtsextremismus	78
	1.	Aufgreifen von Themen des gesellschaftlichen Diskurses durch	
		Rechtsextremisten	78
	2.	Rechtsextremistische Musik, Kampfsport und Hooligans	81
	3.	Immobiliennutzung und Siedlungsbestrebungen durch	
		Rechtsextremisten	83
	4.	Queerfeindliche rechtsextremistische Aktivitäten	84
	5.	Antisemitismus im Rechtsextremismus	87
IV.	Rech	tsextremistische Akteure der Neuen Rechten und Verdachtsfall "AUF1"	90
V.	Rech	tsextremistisches Parteienspektrum	94
	1.	"Die Heimat" (vormals "Nationaldemokratische Partei Deutschlands",	
		NPD)	95
	2.	"DIE RECHTE"	96
	3.	"Der III. Weg"	97

	4.	"Freie Sachsen"	99
	5.	Verdachtsfall "Alternative für Deutschland" (AfD)	101
	6.	"Junge Alternative für Deutschland" (JA)	104
VI.		ick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten	107
• 1.	1.	"Die Heimat" (vormals "Nationaldemokratische Partei Deutschlands",	107
		NPD)	107
	1.1	"Junge Nationalisten" (JN)	108
	1.2	"Deutsche Stimme Verlags GmbH" (DS Verlag)	109
	2.	"Der III. Weg"	110
	3.	"Freie Sachsen"	111
	4.	"Junge Alternative" (JA)	112
	5.	"Identitäre Bewegung Deutschland" (IBD)	113
	6.	"COMPACT-Magazin GmbH"	114
	7.	Aufgelöstes und neu strukturiertes "Institut für Staatspolitik"(IfS)	115
	8.	"Verlag Antaios e.K."	116
	9.	"Ein Prozent e.V."	117
"Re	eichsb	ürger" und "Selbstverwalter"	
" Re I. II.	Überbi 1. 2. 3.		120 122 125 127 129
I.	Überbi 1. 2. 3. Gefähr	ick Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen	122 125 127
I. II.	Überbi 1. 2. 3. Gefähr	lick Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial	122 125 127 129
I. II. III.	Überbi 1. 2. 3. Gefähi Überbi 1.	lick Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten	122 125 127 129 131
I. II. III.	Überbi 1. 2. 3. Gefähi Überbi 1.	Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten "Reichsbürger" und "Selbstverwalter"	122 125 127 129 131
I. III. Ver	Überbi 1. 2. 3. Gefähn Überbi 1.	Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten "Reichsbürger" und "Selbstverwalter"	122 125 127 129 131 131
I. III. Ver	Überbi 1. 2. 3. Gefähr Überbi 1.	Lick Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten "Reichsbürger" und "Selbstverwalter" ngsschutzrelevante Delegitimierung des Staates lick	122 125 127 129 131 131
I. III. Ver	Überbi 1. 2. 3. Gefähr Überbi 1.	Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten "Reichsbürger" und "Selbstverwalter" ngsschutzrelevante Delegitimierung des Staates lick Personen und Gruppierungen	122 125 127 129 131 131
I. III. Ver	Überbi 1. 2. 3. Gefähn Überbi 1. Überbi 1. 2.	Entwicklungstendenzen Erscheinungsformen Staatliche Maßnahmen dungspotenzial lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten "Reichsbürger" und "Selbstverwalter" ngsschutzrelevante Delegitimierung des Staates lick Personen und Gruppierungen Entwicklungstendenzen	122 125 127 129 131 131

Linksextremismus

I.	Über	blick	140
	1.	Entwicklungstendenzen	140
	2.	Personenpotenzial	142
	3.	Straf- und Gewalttaten	142
II.	Aktu	elle Entwicklungen im Linksextremismus	143
	1.	Militanter "Antifaschismus"	143
	2.	Polizei im Fokus linksextremistischer Gewalt	151
	3.	Einflussnahme auf die Klimaproteste	154
	4.	Angriffe auf Kritische Infrastrukturen und Wirtschaftsunternehmen	158
	5.	Angriffe auf Parteien, Politikerinnen und Politiker	165
	6.	Antisemitismus und Israelfeindschaft im Linksextremismus	166
	7.	Gefährdungspotenzial	169
III.	Links	sextremistische Strukturen	171
	1.	Gewaltorientierte Linksextremisten	171
	1.1	Autonome	172
	1.2	Anarchisten	174
	1.3	Dogmatische Linksextremisten	175
	2.	Nicht gewaltorientierte Linksextremisten	176
	3.	"Rote Hilfe e.V."	179
IV.	Links	sextremistische Vernetzungsbestrebungen	180
	1.	Vernetzungen innerhalb der linksextremistischen Szene	181
	2.	Beeinflussung demokratischer Diskurse	182
	3.	Vernetzungen mit Linksextremisten im Ausland	182
	4.	Vernetzungen zum auslandsbezogenen Extremismus	183
V.	Links	sextremistische Internetnutzung	184
	1.	Linksextremistisch genutzte Internetplattformen	184
	2.	Soziale Medien, Streamingplattformen und Podcasts	186
VI.	Über	blick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten	188
	1.	"Antifaschistische Aktion Süd" ("Antifa Süd")	188
	2.	"Interventionistische Linke" (IL)	189
	3.	"ums Ganze! – kommunistisches Bündnis" (uG)	190
	4.	"Perspektive Kommunismus" (PK)	191
	5.	"Freie Arbeiter*innen-Union" (FAU)	192
	6.	"Rote Hilfe e.V." (RH)	193
	7.	"junge Welt" (jW)	194
	8.	"Deutsche Kommunistische Partei" (DKP)	195
	9.	"Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands" (MLPD)	196
	10.	"Sozialistische Gleichheitspartei" (SGP), deutsche Sektion des	
		"Internationalen Komitees der Vierten Internationale"	
		(IKVI, Abspaltung der "Vierten Internationale")	197

Islamismus/islamistischer Terrorismus

I.	Überl	blick	200
	1.	Entwicklungstendenzen	201
	2.	Personenpotenzial	204
II.	Schw	erpunktthemen im Berichtsjahr	205
	1.	Radikalisierte jihadistische Minderjährige	205
	2.	Finanzierung	206
	3.	Antisemitismus im Islamismus	208
	4.	Entkoppelung Salafismus/Jihadismus	210
	5.	"Feindbild LSBTIQ"	211
III.	Gefal	nren durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland	212
	1.	Jihadistische Organisationen	212
	2.	Jihadistische Propaganda	217
	2.1	Fremdsprachige Propaganda	218
	2.2	Deutschsprachige Propaganda	220
	3.	"Hizb Allah" und HAMAS	221
IV.	Weite	ere islamistische Bestrebungen in Deutschland	222
	1.	Salafistische Szene	222
	2.	Nach Einflussnahme im politischen Raum strebende Organisationen	224
	3.	Sich abgrenzende Organisationen	225
V.	Staat	liche Maßnahmen	227
VI.	Überl	blick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten	232
	1.	"Islamischer Staat" (IS) und Regionalorganisationen	232
	2.	"Al-Qaida" und Regionalorganisationen	234
	3.	"Islamistische Nordkaukasische Szene" (INS)	237
	4.	"Hezb-e Islami GULBUDDIN"/"Hezb-e Islami-ye Afghanistan"	
		(HIG/HIA)	238
	5.	"Hizb Allah"	239
	6.	"Harakat al-Muqawama al-Islamiya" (HAMAS)	241
	7.	"Türkische Hizbullah" (TH)	243
	8.	"Hizb ut-Tahrir" (HuT)	244
	9.	"Muslimbruderschaft" (MB)	245
	10.	"Tablighi Jama'at" (TJ)	246
	11.	"Islamisches Zentrum Hamburg e.V." (IZH) und sonstiger schiitischer	
		Extremismus	247
	12.	"Millî Görüş"-Bewegung (MGB) und ihr zugeordnete Vereinigungen	248
	13.	"Furkan Bewegung"	251
	14.	"Kalifatsstaat"	252

Auslandsbezogener Extremismus

I.	Überb	lick	254
	1.	Entwicklungstendenzen	254
	2.	Personenpotenzial	256
	3.	Straftaten mit auslandsbezogener extremistischer Motivation	257
	4.	Finanzierung	258
II.	"Arbei	terpartei Kurdistans" (PKK)	259
	1.	Organisationsstruktur	261
	2.	Versammlungsgeschehen	262
	3.	Rekrutierungsmaßnahmen	263
	4.	Medienwesen	264
	5.	Strafverfahren gegen Funktionäre	265
	6.	Gefährdungspotenzial	266
III.	Türkis	cher Linksextremismus	267
	1.	Überblick über Organisationen in Deutschland	268
	2.	"Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front" (DHKP-C)	269
IV.	Türkis	cher Rechtsextremismus ("Ülkücü"-Bewegung)	273
	1.	"Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in	
		Deutschland e.V." (ADÜTDF)	274
	2.	"ATİB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V."	
		(ATİB)	275
	3.	"Föderation der Weltordnung in Europa" (ANF)	276
	4.	Unorganisierte "Graue Wölfe"	277
V.	Säkula	rer propalästinensischer Extremismus	278
VI.	Antise	mitismus im auslandsbezogenen Extremismus	282
VII.	Überb	lick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten	286
	1.	"Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK)	286
	1.1	"Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V."	
		(KON-MED)	288
	2.	"Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front" (DHKP-C)	289
	3.	"Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten" (TKP-ML)	290
	4.	"Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten" (TKP/ML)	291
	5.	"Marxistische Leninistische Kommunistische Partei" (MLKP)	292
	6.	"Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in	
		Deutschland e.V." (ADÜTDF)	293
	7.	"ATİB - Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine	
		in Europa e.V." (ATİB)	294
	8.	"Föderation der Weltordnung in Europa" (ANF)	295
	9.	"Volksfront für die Befreiung Palästinas" (PFLP)	296
	10.	"Samidoun – Palästinensisches Gefangenensolidaritätsnetzwerk"	
		("Samidoun")	297

Spionage, Cyberangriffe und sonstige sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten für eine fremde Macht

Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Russischen Föderatio 1. Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha 2. Methodik der Informationsgewinnung 3. Sabotage 4. Einflussnahme und Desinformation 5. Cyberangriffe 6. Gefährdungspotenzial Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China 1. Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha	affung 304 305 306 307 309 313 315
 Methodik der Informationsgewinnung Sabotage Einflussnahme und Desinformation Cyberangriffe Gefährdungspotenzial Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha 	305 306 307 309 313 315
 Sabotage Einflussnahme und Desinformation Cyberangriffe Gefährdungspotenzial Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha 	306 307 309 313 315
 Einflussnahme und Desinformation Cyberangriffe Gefährdungspotenzial Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha 	307 309 313 315
 Cyberangriffe Gefährdungspotenzial Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha 	309 313 31 5
 Gefährdungspotenzial Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha 	313 31 5
Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Volksrepublik China 1. Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha	315
Zielbereiche und Schwerpunkte der Informationsbescha	
	"
	affung 315
 Methodik der Informationsgewinnung 	316
3. Einflussnahme und Transnationale Repression	319
4. Cyberangriffe	320
5. Gefährdungspotenzial	322
Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran	324
Nachrichtendienste der Republik Türkei	327
Nachrichtendienste sonstiger Staaten	329
Proliferation	332
. Prävention in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltun	ıg 335
Ermittlungsverfahren, Festnahmen und Verurteilungen	337
Strukturen und Aufgaben ausländischer Nachrichtendienste	338
1. Russische Föderation	338
2. Volksrepublik China	339
3. Islamische Republik Iran	341
4. Republik Türkei	342
heim- und Sabotageschutz	343
cientology-Organisation" (SO)	351
ŀ	2. Methodik der Informationsgewinnung 3. Einflussnahme und Transnationale Repression 4. Cyberangriffe 5. Gefährdungspotenzial Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran Nachrichtendienste der Republik Türkei Nachrichtendienste sonstiger Staaten Proliferation Prävention in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltun Ermittlungsverfahren, Festnahmen und Verurteilungen Strukturen und Aufgaben ausländischer Nachrichtendienste 1. Russische Föderation 2. Volksrepublik China 3. Islamische Republik Iran 4. Republik Türkei

Anhang	357
Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2024	358
Register	369
Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht 2024	395
Rildnachweis	407

Verfassungsschutz – ein unverzichtbares Instrument der wehrhaften Demokratie Politisch motivierte Kriminalität

Verfassungsschutz – ein unverzichtbares Instrument der wehrhaften Demokratie

Wehrhafte Eine der wesentlichen Aufgaben des demokratischen Staates ist **Demokratie** es, Sicherheit und Freiheit für seine Bürgerinnen und Bürger zu garantieren. Demokratie kann sich erst im politischen und gesellschaftlichen Diskurs auf Basis der grundsätzlichen Werte einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung entfalten. Für eine Demokratie ist es deswegen unverzichtbar, dass sie bereit und in der Lage ist, diese Werte zu verteidigen.

> Diese unentbehrlichen Werte werden in einer Reihe von Vorschriften des Grundgesetzes (GG) konkretisiert:

- der Schutz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG,
- die zentralen Grundprinzipien der staatlichen Ordnung (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit), Art. 20 GG.

Im GG werden auch Schutzinstrumente für den demokratischen Rechtsstaat benannt, darunter:

- Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten.
- Parteien können nach Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden. Hierbei handelt es sich um die "schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde", wie das Bundesverfassungsgericht in den Leitsätzen zum Urteil im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens im Jahr 2017 feststellte.
- Parteien können daneben nach Art. 21 Abs. 3 GG vom Bundesverfassungsgericht von der staatlichen Finanzierung (gem. § 18 Parteiengesetz) ausgeschlossen werden.

Eine Voraussetzung für die Abwehr von Gefahren, die von Feinden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehen, ist eine umfassende Information der staatlichen Organe und der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Entwicklungen.

Zur Sammlung von Informationen und Erkenntnissen über derartige Bestrebungen und sicherheitsgefährdende Tätigkeiten sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) eingerichtet worden: sie bilden einen unverzichtbaren Bestandteil der wehrhaften Demokratie. Freiheit in stabiler Sicherheit ist keine Selbstverständlichkeit

Im Berichtsjahr hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz Strukturdaten 4.549 Bedienstete (2023: 4.414). Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt betrug 504.339.688 Euro (2023: 468.737.148 Euro).

gemäß § 16 Abs. 2 **Bundesverfassungs**schutzgesetz

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) hatte 1.604 (2023: 1.572) Bedienstete und erhielt aus dem Bundeshaushalt einen Zuschuss von 191.019.753 Euro (2023: 172.164.175 Euro).

Anfang 2025 waren von Bund und Ländern im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) 4.182.080 (Anfang 2023: 4.086.988) personenbezogene Eintragungen enthalten, davon 3.680.953 Eintragungen (88 %, Anfang 2023: 88,1 %) aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Bestimmungen des Luftsicherheits-, Atom-, Waffen-, Jagd- bzw. Sprengstoffgesetzes, der Hafensicherheitsgesetze der Länder sowie der Gewerbeordnung.

T. Frühwarnsystem Verfassungsschutz

Dem Verfassungsschutz kommt in der deutschen Sicherheitsar- Aufgaben chitektur die Aufgabe zu, Bedrohungen durch politischen Extremismus, Terrorismus sowie Spionageaktivitäten im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen zu erkennen und einzuschätzen. Darüber hinaus wirkt der Verfassungsschutz im Bereich des Geheim- und Sabotageschutzes mit (z.B. durch Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind). Sein wesentliches Betätigungsfeld - niedergelegt in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) - besteht in der Sammlung und Auswertung von Informationen über:

- "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben" (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG),
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht" (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG).
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden" (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG) und
- "Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (...), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (...) gerichtet sind" (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG).

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes erschöpft sich nicht in der Sammlung und Auswertung von Informationen als Selbstzweck, sondern ist erst mit der Weitergabe der analytisch aufbereiteten Erkenntnisse erfüllt. Im Sinne eines effektiven Frühwarnsystems erstellt der Verfassungsschutz Lagebilder und Analysen, die es der Bundesregierung und den Landesregierungen ermöglichen, rechtzeitig Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Außerdem übermittelt der Verfassungsschutz, der selbst über keine polizeilichen Befugnisse verfügt, Erkenntnisse an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, um exekutive Maßnahmen zu unterstützen oder einzuleiten.

Nationale Die Verfassungsschutzbehörden arbeiten mit anderen deutschen Zusammenarbeit Sicherheitsbehörden in Kompetenzzentren zusammen. Diese gewährleisten die Bündelung von Fachwissen ebenso wie den schnellen Austausch von Informationen und Analysen. Bei den Informations- und Kommunikationsplattformen - dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ, seit Ende 2004) und dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus, des Linksextremismus/-terrorismus, des auslandsbezogenen Extremismus und der Spionage einschließlich proliferationsrelevanter

Aspekte (GETZ, seit Ende 2012) - handelt es sich nicht um eigenständige Behörden, sondern um Plattformen zur Kooperation und Kommunikation der beteiligten Behörden von Bund und Ländern.

Einen wesentlichen Erkenntnisgewinn erzielt der Verfassungs- Internationale schutz überdies durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Zusammenarbeit Nachrichtendiensten und in internationalen Gremien. Diese Kooperation ist vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus und der Gefährdung durch Spionage, Sabotage und Cyberangriffe von überragender Bedeutung, was sich auch im stetigen Ausbau der Zusammenarbeit niederschlägt.

Mit dem Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) intensiviert Zusammenarbeit mit das BfV die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und stärkt so die Analysekompetenz des Verfassungsschutzes. Das ZAF arbeitet interdisziplinär und phänomenübergreifend. Dazu wurden im Jahr 2024 die Aktivitäten zum Austausch mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen fortgesetzt. So wurde zum Beispiel ein Auftrag für ein Gutachten zum Thema "Illegitime staatliche Einflussnahme am Beispiel des Energiesektors -Schlussfolgerungen für die Innere Sicherheit" an das Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel vergeben.

der Wissenschaft

Einen erheblichen Teil ihrer Informationen gewinnen die Verfassungsschutzbehörden aus allgemein zugänglichen Quellen. Fremde Nachrichtendienste, Extremisten und Terroristen arbeiten jedoch konspirativ und legen ihre Ziele nicht offen dar. Entsprechend setzt der Verfassungsschutz, im Rahmen gesetzlich festgelegter Grenzen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung ein.

Informationsgewinnung

II. Kontrolle des Verfassungsschutzes

Die Tätigkeit des BfV wird vielfältig kontrolliert. Hierzu gehört die Fach- und Dienstaufsicht durch das Bundesministerium des Innern (BMI).

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die Bundesregierung unterliegt – auch in Bezug auf die Arbeit des Verfassungsschutzes - der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle ist beim Deutschen Bundestag das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) eingerichtet, das von der Bundesregierung regelmäßig und umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Auf Verlangen ist es auch über sonstige Vorgänge zu unterrichten.

Einmal jährlich führt das PKGr auf Grundlage von § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) eine öffentliche Anhörung der Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten von BAMAD, BfV und Bundesnachrichtendienst (BND) durch. Bei der Anhörung beantworten diese insbesondere Fragen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse und zur Fortentwicklung ihrer Behörden.

des PKGr

Ständiger Zur Optimierung der parlamentarischen Kontrolle und zur Bevollmächtigter Unterstützung des Kontrollgremiums bei seiner Arbeit einschließlich der Koordinierung mit der G 10-Kommission und dem Vertrauensgremium ist die oder der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums eingesetzt.

G 10-Kommission

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Maßgabe des Art. 10 GG werden durch die vom PKGr bestellte unabhängige G 10-Kommission auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit überprüft. Zudem legt das PKGr regelmäßig einen Bericht über Art und Umfang dieser Beschränkungen vor, der auch öffentlich als Drucksache des Deutschen Bundestages zugänglich ist.

und die Informationsfreiheit (BfDI)

Bundesbeauftragte Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informafür den Datenschutz tionsfreiheit (BfDI) unterzieht das BfV einer kontinuierlichen Überprüfung. Grundlage dafür sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im BVerfSchG und in den spezialgesetzlichen Regelungen, die den Aufgabenbereich des BfV berühren (z.B. das Ausländerzentralregister).

> Das BfV ist nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG gesetzlich verpflichtet, Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer

Person gespeicherten Daten zu erteilen, soweit auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an der Auskunft dargelegt wird. Die Auskunft unterbleibt nur dann, wenn einer der in § 15 Abs. 2 BVerfSchG bezeichneten Verweigerungsgründe vorliegt.

Maßnahmen des BfV, die nach Darstellung der Betroffenen diese in ihren Rechten beeinträchtigen, unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

Gerichtliche Überprüfung

III. Verfassungsschutz durch Aufklärung

Die Aufgabe, unsere Verfassung durch Aufklärung zu schützen, wird auf Bundesebene gemeinsam durch BMI und BfV wahrgenommen

Die freiheitliche demokratische Grundordnung kann nur dauerhaft bewahrt werden, wenn sich die Gesellschaft inhaltlich mit den verschiedenen Ausprägungen des Extremismus auseinandersetzt. Eine wichtige Aufgabe des Verfassungsschutzes stellt daher die fundierte Aufklärung und Informationsvermittlung über Art und Umfang extremistischer Bedrohung dar. Die hierüber gewonnenen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes sind ausdrücklich nicht exklusiv; erst eine informierte Öffentlichkeit kann eine sicherheitspolitische Debatte sachgerecht führen.

Der jährliche Verfassungsschutzbericht dient dieser Aufklärung und beruht auf den Erkenntnissen, die das BfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zusammen mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz gewonnen hat. Er stellt keine abschließende Aufzählung aller verfassungsschutzrelevanten Personenzusammenschlüsse dar, sondern unterrichtet über die wesentlichen, während des Berichtsjahres zu verzeichnenden verfassungsschutzrelevanten Entwicklungen und deren Bewertung. Hierzu zählt auch die offene Nennung verfassungsschutzrelevanter Organisationen im Verfassungsschutzbericht. Neben der Aufklärung der Öffentlichkeit erschwert dies den Organisationen ihre Lobbyund Propagandaarbeit und soll das Erlangen von Spenden oder sonstigen Förderungen möglichst weitgehend unterbinden. So führt die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht nach § 51

Verfassungsschutzbericht

Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung grundsätzlich zunächst zur Versagung von Steuervergünstigungen. Informationen zu ideologischen Hintergründen, Strukturdaten, Aktivitäten und Publikationen der wichtigsten Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes befinden sich in entsprechenden Einzelübersichten im Anschluss an die jeweiligen Berichtsteile. Dieser Verfassungsschutzbericht bezieht sich auf das Berichtsjahr 2024. Sofern Sachverhalte und Ereignisse aus dem Jahr 2025 dargestellt werden, handelt es sich lediglich um unselbstständige Fortläufe aus Entwicklungen des Berichtsjahres.

Personenpotenzial

Die Zahlenangaben zum Mitgliederpotenzial der im Bericht genannten Personenzusammenschlüsse beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland und sind zum Teil geschätzt und gerundet. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Verfassungsschutzbehörden nicht für alle zur Mitglieder- oder Anhängerschaft dieser Zusammenschlüsse gehörenden Personen individuelle Erkenntnisse vorliegen und dass für Zuordnungen zu diesen Personenzusammenschlüssen, die teils auch weniger strukturiert sind, nicht ausschließlich formelle Mitgliedschaften maßgeblich sind. Als Teilmenge dieser Zahlenangaben wird ebenfalls die Anzahl der Personen ausgewiesen, bei denen von einer Gewaltorientierung auszugehen ist. Der Oberbegriff "gewaltorientiert" wird dann verwendet, wenn Extremisten als gewalttätig, gewaltbereit, gewaltunterstützend oder gewaltbefürwortend eingeordnet werden können.

Gewaltorientierung

www.verfassungs- Das BfV informiert im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit mit schutz.de einem umfangreichen Internetangebot sowie weiteren Publikationen über aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Arbeitsfeldern. Das vielfältige Angebot der Homepage des BfV wird dabei stetig ergänzt und aufbereitet.

Karriere im BfV

Als Dienstleister der Demokratie ist der Verfassungsschutz einer der interessantesten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes. Die vielfältigen Karrierechancen im BfV werden unter anderem auf der Homepage des BfV, aber auch über Social-Media-Plattformen wie etwa Instagram oder LinkedIn sowie bei öffentlichen Informationsveranstaltungen vorgestellt. Mit der zentralen Arbeitgeberbotschaft "Im Auftrag der Demokratie!" präsentiert sich das BfV als sinnstiftender und zukunftsorientierter Arbeitgeber, auch für Berufs- und Quereinsteigende.

In allen Fragen zum Verfassungsschutz steht das

Kontakt und Erreichbarkeit

Bundesamt für Verfassungsschutz

Merianstr. 100 50765 Köln

Telefon: 030-18/792-0 oder 0228-99/792-0

Telefax: 030-18/10-792-2915 oder 0228-99/10-792-2915

E-Mail: poststelle@bfv.bund.de Internet: www.verfassungsschutz.de

zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme zum Verfassungsschutz ist jederzeit möglich:

Für Hinweise auf extremistische und terroristische Bestrebungen aller Phänomenbereiche hat das BfV ein vertrauliches Hinweistelefon eingerichtet:

Telefon: 030-18/792-6000 oder 0228-99/792-6000

E-Mail: hinweise@bfv.bund.de

Ausstiegswilligen sowohl aus dem Rechtsextremismus als auch aus dem Linksextremismus bietet das BfV spezielle Aussteigerprogramme. Expertinnen und Experten bieten Hilfesuchenden darin eine Vielzahl an unterstützenden Maßnahmen und Beratung an:

Telefon: 030-18/792-62 oder 0228-99/792-62

E-Mail: aussteiger@bfv.bund.de

Von dort wird ein Kontakt zu erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den jeweiligen Fachabteilungen vermittelt.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

I. Definitionssystem PMK

Als "Politisch motivierte Kriminalität" werden alle Straftaten bezeichnet und erfasst, die einen oder mehrere Straftatbestände der sogenannten klassischen Staatsschutzdelikte erfüllen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Als solche Staatsschutzdelikte gelten die folgenden Straftatbestände: §§ 80a bis 83, 84 bis 91, 94 bis 100a, 102 bis 104a, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 130, 234a oder 241a des Strafgesetzbuches (StGB).

Auch Straftaten, die ebenso in der Allgemeinkriminalität begangen werden können (wie z.B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Brandstiftungen, Widerstandsdelikte, Sachbeschädigungen), fallen unter "Politisch motivierte Kriminalität", wenn in Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind, weil sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sogenannte Hasskriminalität); dazu zählen auch Taten, die

POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden

Die im Verfassungsschutzbericht genannten Zahlen zu den politisch motivierten Straftaten mit extremistischem Hintergrund basieren auf Angaben des Bundeskriminalamtes (BKA).

II. Gesamtüberblick PMK

Das BKA registrierte für das Jahr 2024 insgesamt 84.172 (2023: 60.028) politisch motivierte Straftaten. Davon sind 31.229 (37,1 %) Propagandadelikte (2023: 19.905, 33,2 %). 4.107 Straftaten (4,9 %) sind der politisch motivierten Gewaltkriminalität zuzuordnen (2023: 3.561, 5,9 %).

Nach Phänomenbereichen unterschieden wurden 42.788 (2023: 28.945) Straftaten dem Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – rechts", 9.971 (2023: 7.777) dem Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – links", 1.877 Straftaten dem Bereich "religiöse Ideologie" (2023: 1.458) und 7.343 dem Bereich "ausländische Ideologie" (2023: 5.170) zugeordnet. 22.193 (2023: 16.678) der Straftaten wurden im Phänomenbereich PMK – Sonstige Zuordnung erfasst.

Politisch motivierte Straftaten nach Phänomenbereichen

Insgesamt wurden 57.701 Straftaten (68,6 %) mit extremistischem Hintergrund ausgewiesen (2023: 39.433, 65,7 %). Darunter waren 2.976 extremistische Gewaltdelikte (2023: 2.761). Von diesen extremistischen Straftaten konnten 37.835 (2023: 25.660) der Kategorie "Politisch motivierte Kriminalität – rechts", 5.857 (2023: 4.248) der Kategorie "Politisch motivierte Kriminalität – links", 1.694 (2023: 1.250) dem Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie" und 4.534 (2023: 3.092) dem Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie" zugeordnet werden. 7.781 (2023: 5.183) Straftaten mit einem extremistischen Hintergrund wurden im Phänomenbereich PMK – Sonstige Zuordnung erfasst.

Extremistisch motivierte Straftaten

Politisch motivierte Straftaten mit III. extremistischem Hintergrund in den einzelnen Phänomenbereichen

Extremistisch motivierte Straftaten bilden eine Teilmenge der "Politisch motivierten Kriminalität". Es handelt sich um diejenigen Straftaten, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie darauf abzielen, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung prägend sind1. Die Fallzahlen basieren auf den Angaben des BKA.

Rechtsextremistisch motivierte Straftaten 1.

Zahl rechts- Im Jahr 2024 stiegen die Straftaten mit rechtsextremistischem extremistischer Straf- Hintergrund um 47,4 % auf 37.835 (2023: 25.660) an, darunund Gewalttaten ter wurden 1.281 (2023: 1.148) Gewalttaten erfasst. Dazu zäherheblich gestiegen len insbesondere auch 6 versuchte Tötungsdelikte. Als weitere Teilmenge der rechtsextremistischen Straftaten wurden zudem 24.177 rechtsextremistisch motivierte Propagandadelikte nach §§ 86, 86a StGB registriert (2023: 15.081).

¹ Siehe hierzu BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 - 2 BvB 1/13.

POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

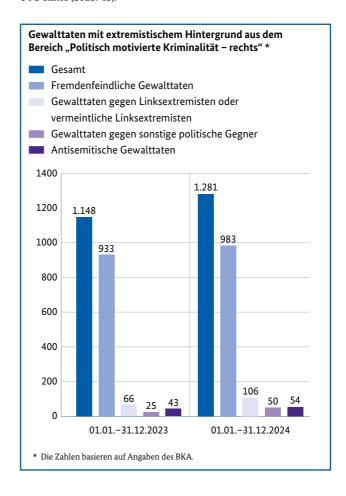
Straftaten mit rechtsextremistisch motiviertem Hintergrund ²			
Gewalttaten:	2023	2024	
Vollendete Tötungsdelikte	0	0	
Versuchte Tötungsdelikte	4	6	
Körperverletzungen	1.016	1.121	
Brandstiftungen	16	23	
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	2	3	
Landfriedensbruch	2	6	
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-,			
Schiffs- und Straßenverkehr	14	13	
Freiheitsberaubung	0	0	
Raub	9	18	
Erpressung	4	12	
Widerstandsdelikte	81	79	
Gesamt	1.148	1.281	
Sonstige Straftaten:			
Sachbeschädigungen	781	1.646	
Nötigung/Bedrohung	518	687	
Propagandadelikte	15.081	24.177	
Störung der Totenruhe	14	8	
Andere Straftaten, insbesondere Volks-			
verhetzung und Beleidigung	8.118	10.036	
Gesamt	24.512	36.554	
Straftaten insgesamt	25.660	37.835	

² Die Zahlen basieren auf Angaben des BKA. Die Übersicht enthält – mit Ausnahme der Tötungsdelikte – vollendete und versuchte Straftaten. Jede Tat wurde nur einmal gezählt. Sind z.B. während eines Landfriedensbruchs zugleich Körperverletzungen begangen worden, so erscheint nur die Körperverletzung als das Delikt mit der höheren Straftandrohung in der Statistik. Wurden mehrere Straftaten verübt, wurde ausschließlich der schwerer wiegende Straftatbestand gezählt.

1.1 Zielrichtungen der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten

Im Jahr 2024 nahm die Zahl rechtsextremistischer fremdenfeindlicher Straftaten um 25,3 % zu (13.035 Delikte, 2023: 10.402); die Zahl der Gewalttaten davon stieg um 5,4 % an (983 Delikte, 2023: 933).

Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten mit antisemitischem Hintergrund stieg um 0,5 % auf insgesamt 2.775 Taten (2023: 2.762); die Zahl der Gewaltdelikte mit antisemitischem Hintergrund davon stieg um 25,6 % auf insgesamt 54 Delikte (2023: 43).



1.1.1 Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund

Im Jahr 2024 erhöhte sich die Anzahl der rechtsextremistisch motivierten Körperverletzungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund um 4,8 % auf 916 (2023: 874). Von den insgesamt 6 versuchten Tötungsdelikten mit rechtsextremistischem Hintergrund wurden alle mit einer fremdenfeindlichen Motivation begangen. Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten gegen Asylunterkünfte stieg im Jahr 2024 deutlich (196, 2023: 148). Die Zahl der Gewalttaten gegen Asylunterkünfte stieg auf 19 (2023: 15); hierzu zählten im Berichtsjahr 6 Brandanschläge (2023: 9).

Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund ³			
Gewalttaten:	2023	2024	
Vollendete Tötungsdelikte	0	0	
Versuchte Tötungsdelikte	3	6	
Körperverletzungen	874	916	
Brandstiftungen	12	12	
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	2	2	
Landfriedensbruch	0	3	
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-,			
Schiffs- und Straßenverkehr	8	5	
Freiheitsberaubung	0	0	
Raub	5	8	
Erpressung	3	10	
Widerstandsdelikte	26	21	
Gesamt	933	983	

³ Siehe Fußnote 2.

1.1.2 Rechtsextremistische Gewalttaten gegen Linksextremisten oder vermeintliche Linksextremisten

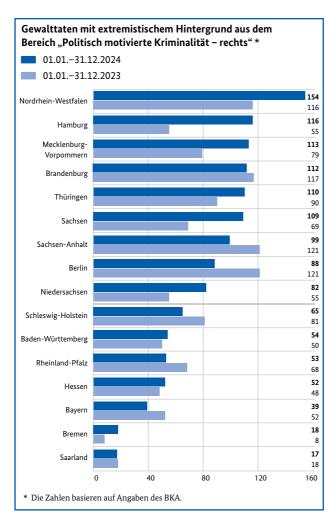
Die Anzahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten gegen Linksextremisten oder vermeintliche Linksextremisten ist im Vergleich zum Vorjahr um 60,6 % gestiegen. Körperverletzungen (87) sind hier weiterhin die am häufigsten verübten Gewalttaten.

Rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten gegen Linksextremisten oder vermeintliche Linksextremisten ⁴				
Gewalttaten: 2023 2024				
Vollendete Tötungsdelikte	0	0		
Versuchte Tötungsdelikte	0	1		
Körperverletzungen	62	87		
Brandstiftungen	1	3		
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0		
Landfriedensbruch	0	3		
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	0	2		
	· ·	_		
Freiheitsberaubung	0	0		
Raub	2	7		
Erpressung	0	1		
Widerstandsdelikte	1	2		
Gesamt	66	106		

⁴ Siehe Fußnote 2.

1.2 Verteilung der Gewalttaten auf die Länder

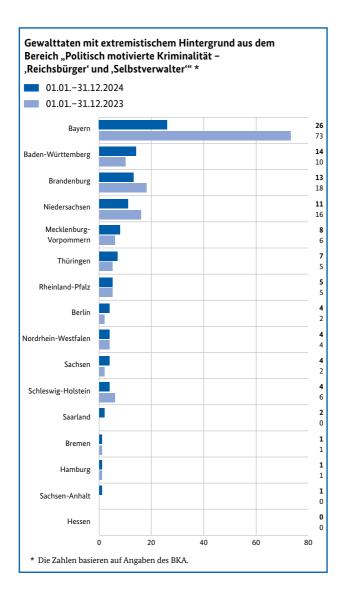
Die – in absoluten Zahlen – meisten rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten wurden in Nordrhein-Westfalen mit 154 registrierten Delikten verübt. Danach folgen Hamburg (116) und Mecklenburg-Vorpommern (113).



Extremistische Straftaten von "Reichsbürgern" und "Selbstverwaltern"

Rückgang bei Strafund Gewalttaten von "Reichsbürgern" und "Selbstverwaltern" "Reichsbürgern" und "Selbstverwaltern" wurden im Berichtsjahr 992 (2023: 1.292, -23,2 %) politisch motivierte Straftaten zugerechnet, von denen 774 (2023: 1.070, -27,7 %) als extremistisch eingeordnet wurden. Unter diesen extremistischen Straftaten waren insgesamt 105 Gewalttaten (2023: 149). Hierzu zählten zum Beispiel Widerstands- und (58) und Erpressungsdelikte (35). Bei den weiteren Straftatbeständen dominierten insbesondere Nötigungen/Bedrohungen (236). Von den "Reichsbürgern" und "Selbstverwaltern" zugeordneten Straftaten wurden 62 als antisemitisch eingeordnet, bei welchen es sich im Wesentlichen um Volksverhetzungsdelikte (49) handelte.

Die – in absoluten Zahlen – meisten extremistischen Straftaten begingen "Reichsbürger" und "Selbstverwalter" in Baden-Württemberg (203, darunter 14 Gewalttaten und 51 Fälle von Nötigung/Bedrohung).



3. Linksextremistisch motivierte Straftaten

Anstieg links- Im Jahr 2024 wurden 5.857 (2023: 4.248) Straftaten mit linksextremistischer extremistischem Hintergrund erfasst, darunter 532 (2023: 727) **Straftaten** Gewalttaten.

> Die Zahl der linksextremistisch motivierten Straftaten stieg um 37,9 %, die Zahl der Gewalttaten sank um 26,8 %.

Linksextremistisch motivierte Straftaten ⁵		
Gewalttaten:	2023	2024
Vollendete Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	3	0
Körperverletzungen	317	216
Brandstiftungen	104	86
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	2	6
Landfriedensbruch	71	59
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-,		
Schiffs- und Straßenverkehr	46	10
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	4	9
Erpressung	0	1
Widerstandsdelikte	180	145
Gesamt	727	532
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	2.301	3.143
Nötigung/Bedrohung	130	165
Propagandadelikte	83	140
Störung der Totenruhe	2	0
Andere Straftaten, insbesondere Volks-		
verhetzung und Beleidigung	1.005	1.877
Gesamt	3.521	5.325
Straftaten insgesamt	4.248	5.857

⁵ Siehe Fußnote 2.

3.1 Zielrichtungen der linksextremistisch motivierten Gewalttaten

Von den linksextremistisch motivierten Gewalttaten wurden 233 Fälle (2023: 481) in das Themenfeld "Gewalttaten gegen die Polizei/Sicherheitsbehörden" eingeordnet, was einem Rückgang von 51,6 % entspricht.

Die Zahl der Straftaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten im Phänomenbereich hat sich hingegen mehr als verdoppelt (2024: 3.859, 2023: 1.650), die der Gewalttaten stieg auf insgesamt 280 Delikte (2023: 204, +37,3 %). Die Zahl der Gewalttaten im Kontext der Klimaprotestbewegung ging deutlich zurück (2024: 74, 2023: 293). Dabei handelte es sich hauptsächlich um Brandstiftungen (2024: 24, 2023: 45) und Widerstandsdelikte (2024: 24, 2023: 74).

Im Berichtsjahr wurden 99 antisemitische Straftaten (2023: 36), darunter 6 Gewalttaten, als linksextremistisch motiviert eingestuft, was einen erheblichen Anstieg um 175 % bedeutet (vgl. Berichtsteil "Linksextremismus", Kap. II, Nr. 6).

Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – links" * Gesamt Gewalttaten gegen die Polizei/Sicherheitsbehörden Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten Gewalttaten gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole Gewalttaten im Handlungskontext "Kampagnen gegen Umstrukturierung" 1000 900 800 727 700 600 532 499 481 500 400

26

280

01.01.-31.12.2024

231

14

233

01.01.-31.12.2023

204

300

200100

0

3.1.1 Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg der Zahl der linksextremistisch motivierten Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten um 37,3 % zu verzeichnen. Mehr als die Hälfte dieser Gewalttaten sind Körperverletzungsdelikte, gefolgt von Widerstandsdelikten und Brandstiftungen.

Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen Rechtsextremisten oder vermeintliche Rechtsextremisten ⁶				
Gewalttaten:	2023	2024		
Vollendete Tötungsdelikte	0	0		
Versuchte Tötungsdelikte	3	0		
Körperverletzungen	115	156		
Brandstiftungen	19	33		
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1	1		
Landfriedensbruch	26	26		
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	2	2		
Freiheitsberaubung	0	0		
Raub	4	9		
Erpressung	0	1		
Widerstandsdelikte	34	52		
Gesamt	204	280		

⁶ Siehe Fußnote 2.

3.1.2 Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen die Polizei/Sicherheitsbehörden

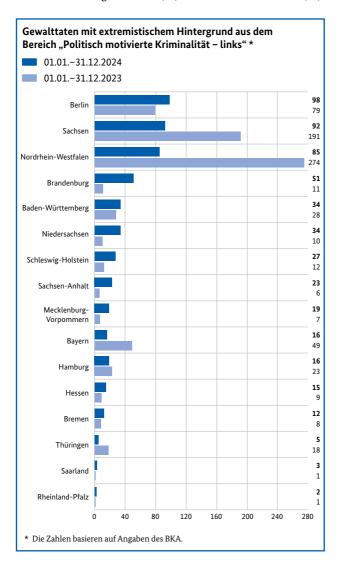
Die Zahl der linksextremistisch motivierten Gewalttaten gegen die Polizei und Sicherheitsbehörden ist gegenüber dem Vorjahr um 51,6 % zurückgegangen (vgl. Berichtsteil "Linksextremismus", Kap. II, Nr. 2).

Linksextremistisch motivierte Gewalttaten gegen die Polizei/ Sicherheitsbehörden ⁷			
Gewalttaten:	2023	2024	
Vollendete Tötungsdelikte	0	0	
Versuchte Tötungsdelikte	2	0	
Körperverletzungen	203	42	
Brandstiftungen	28	8	
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	4	
Landfriedensbruch	60	41	
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-,			
Schiffs- und Straßenverkehr	12	0	
Freiheitsberaubung	0	0	
Raub	0	0	
Erpressung	0	0	
Widerstandsdelikte	176	138	
Gesamt	481	233	

Siehe Fußnote 2.

3.2 Verteilung der Gewalttaten auf die Länder

Die – in absoluten Zahlen – meisten linksextremistisch motivierten Gewalttaten wurden mit 98 registrierten Delikten in Berlin verübt. Danach folgen Sachsen (92) und Nordrhein-Westfalen (85).



Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem 4. Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie"

Im Jahr 2024 wurden der "Politisch motivierten Kriminalität religiöse Ideologie" 1.694 extremistische Straftaten zugerechnet (2023: 1.250). Der überwiegende Teil (1.397 Taten, 2023: 878) davon wies einen islamistischen Hintergrund auf.

Von den 1.694 Straftaten mit religiös-ideologischer extremistischer Motivation sind insgesamt 71 Gewalttaten (2023: 72, -1,4 %), zu denen unter anderem 3 versuchte sowie 2 vollendete Tötungsdelikte und 53 Körperverletzungen gerechnet werden.

60 extremistische Straftaten im Bereich "Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie" wurden als Vorbereitung oder Unterstützung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a-c, 91 StGB) eingestuft (2023: 46), 32 Fälle (2023: 40) als Mitgliedschaft in beziehungsweise Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b StGB).

Motivation weiter

Zahl antisemitischer Im Berichtsjahr wurden 656 antisemitische Straftaten mit einer **Straftaten mit** extremistischen religiös-ideologischen Motivation festgestellt extremistisch (2023: 492, +33,3 %), zu denen 12 Gewalttaten, 191 Sachbeschädireligiös-ideologischer gungen, 185 Propaganda- sowie 125 Volksverhetzungsdelikte zählten (vgl. Sonderkapitel "Auswirkungen des Nahostkonflikts gestiegen und Antisemitismus").

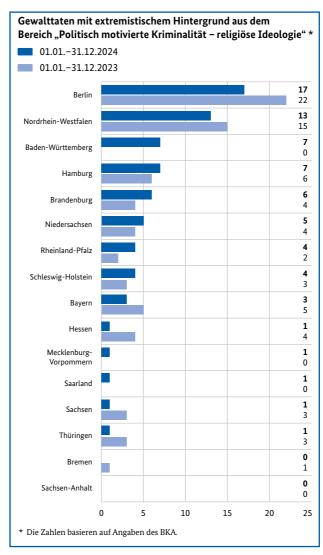
POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Extremistische Straftaten aus dem Bereich "religiöse Ideologie"8			
Gewalttaten:	2023	2024	
Vollendete Tötungsdelikte	2	2	
Versuchte Tötungsdelikte	3	3	
Körperverletzungen	42	53	
Andere Gewalttaten	25	13	
Gesamt	72	71	
Sonstige Straftaten:			
Sachbeschädigung	130	240	
Nötigung/Bedrohung	57	107	
Volksverhetzung	241	173	
Vorbereitung einer staatsgefährdenden			
Gewalttat	46	60	
Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer			
ausländischen terroristischen Vereinigung	40	32	
Andere Straftaten	664	1.011	
Gesamt	1.178	1.623	
Straftaten insgesamt	1.250	1.694	

⁸ Siehe Fußnote 2.

4.1 Verteilung der Gewalttaten auf die Länder

Die – in absoluten Zahlen – meisten religiös-ideologisch motivierten extremistischen Gewalttaten wurden mit 17 registrierten Delikten in Berlin verübt. Danach folgen Nordrhein-Westfalen (13) sowie Hamburg und Baden-Württemberg mit je 7 Delikten.



5. Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich der "Politisch motivierten Kriminalität ausländische Ideologie"

Im Phänomenbereich "Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie" wurden 4.534 extremistisch motivierte Straftaten (2023: 3.092) erfasst, was einem Anstieg um 46,6 % entspricht. Gewalttaten Unter diesen Delikten waren hauptsächlich Sachbeschädigungen (803), aber auch 607 Gewalttaten zu verzeichnen. Nach den erheblichen Steigerungen aus den Vorjahren hat sich die Zahl der Gewalttaten nun nochmals um 84,5 % erhöht. Ihr überwiegender Teil sind Körperverletzungen (50,1 %), weitere 31,1 % entfallen auf Widerstandsdelikte.

Deutlicher Anstieg der extremistischen

Es wurden daneben 14 Delikte erfasst (2023: 24), bei denen den Tatverdächtigen angelastet wurde, eine ausländische terroristische Vereinigung zu unterstützen oder ihr anzugehören (§ 129b StGB).

Bei 1.776 der Straftaten mit ausländisch-ideologischer extremistischer Motivation konnte ein antisemitischer Hintergrund festgestellt werden (2023: 1.044); dies entspricht einer erheblichen Steigerung um 70.1 %. Zu diesen Straftaten zählen 75 Gewalttaten (2023: 65) und 607 Volksverhetzungsdelikte (2023: 441).

Auswirkung des Nahostkonflikts

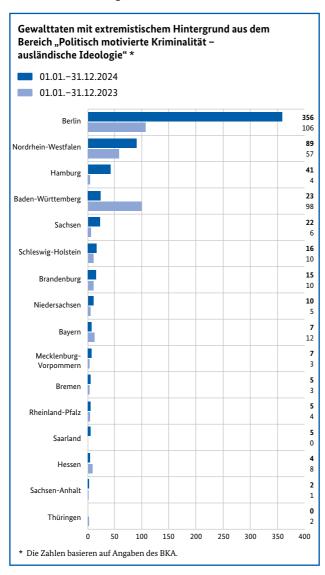
Die meisten Straftaten gab es in Berlin (1.605, 2023: 726), Nordrhein-Westfalen (1.087, 2023: 820) und Baden-Württemberg (554, 2023: 608).

Extremistische Straftaten aus dem Bereich "ausländische Ideologie" ⁹			
Gewalttaten:	2023	2024	
Vollendete Tötungsdelikte	1	0	
Versuchte Tötungsdelikte	2	2	
Körperverletzungen	219	304	
Brandstiftungen	10	9	
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1	0	
Landfriedensbruch	23	83	
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	4	3	
Freiheitsberaubung	1	0	
Raub	8	15	
Erpressung	4	2	
Widerstandsdelikte	56	189	
Gesamt	329	607	
Sonstige Straftaten:			
Sachbeschädigungen	638	803	
Nötigung/Bedrohung	121	174	
Volksverhetzung	665	841	
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	35	55	
Verstöße gegen das Vereinsgesetz	81	98	
Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung	24	14	
Andere Straftaten	1.199	1.942	
Gesamt	2.763	3.927	
Straftaten insgesamt	3.092	4.534	

⁹ Siehe Fußnote 2.

5.1 Verteilung der Gewalttaten auf die Länder

Die – in absoluten Zahlen – meisten Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich "Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie" wurden mit 356 registrierten Delikten in Berlin verübt. Danach folgen Nordrhein-Westfalen (89) und Hamburg (41).



Phänomenübergreifendes Sonderkapitel

Auswirkungen des Nahostkonflikts und Antisemitismus

Auswirkungen des Nahostkonflikts und Antisemitismus¹⁰

I. Überblick

Die anhaltende Eskalation im Nahen Osten nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 wirkt sich fortlaufend auf die Sicherheitslage in Deutschland aus. Neben der erhöhten abstrakten Gefährdungslage ist nach wie vor ein intensives propalästinensisches Versammlungsgeschehen zu verzeichnen.

Versammlungsgeschehen

Obwohl propalästinensische und israelfeindliche¹¹ Versammlungen im Laufe des Jahres 2024 bundesweit hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe insgesamt zurückgingen, fanden sie vor allem im Protestschwerpunkt Berlin - hier besonders in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln - nahezu an jedem Wochenende statt. Dabei wurden Versammlungsverbote oder -auflagen wiederholt missachtet. Auch wenn der größte Teil der Veranstaltungen insgesamt störungsfrei verlief, kam es immer wieder zu versammlungstypischen Straftaten bis hin zu Angriffen auf die Polizei, Medienvertreterinnen und -vertreter sowie Gegendemonstranten. Insgesamt häuften sich im vergangenen Herbst vor allem in Berlin israelfeindliche Proteste mit Teilnehmerzahlen im meist dreistelligen Bereich, die aggressiv verliefen und aus denen heraus die Polizei und Journalisten angegriffen wurden. So beispielsweise im Zusammenhang mit einer propalästinensischen Demonstration am 7. Oktober 2024, dem Jahrestag des Terrorangriffs der HAMAS. Bei der Protestveranstaltung mit rund 550 Teilnehmern kam es zu Ausschreitungen, Angriffen auf die Polizei und dem Skandieren von israel- und polizeifeindlichen Parolen. Bei

¹⁰ Zum komplexen und vielschichtigen Begriff des Antisemitismus existiert weder in der Wissenschaft noch im politischen Raum eine allgemein anerkannte Definition. Die Bundesregierung empfiehlt die Nutzung der nachfolgenden Definition: "Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein."

¹¹ Israelfeindlichkeit ist verfassungsschutzrelevant, wenn sie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet oder Ausdruck von israelbezogenem Antisemitismus ist. Kritik an Israel, die nicht diese genannten Voraussetzungen erfüllt, ist hingegen nicht verfassungsschutzrelevant.

einer weiteren Demonstration am 2. November 2024 mit mehr als 700 Teilnehmern wurden ebenfalls Polizeikräfte und Journalisten. angegriffen.

Insbesondere Einzelpersonen trugen vor allem über die sozialen Medien maßgeblich zu einer zunehmenden Radikalisierung innerhalb der extremistischen propalästinensischen Szene bei. Obwohl die Demonstrationen nicht per se antisemitisch waren, kam es vermehrt zu antisemitischer Hetze und Sprechchören, wie beispielsweise "From the river to the sea - Palestine will be free"12, "Tod den Juden!" oder "Kindermörder Israel".

Nach dem Terrorangriff konnte verstärkt beobachtet werden, Antisemitismus als wie sich extremistische Bewegungen und Gruppierungen spektrenübergreifend miteinander solidarisierten. Es war und ist wiederholt festzustellen, dass Israelfeindschaft und Antisemitismus Brückennarrative - also ideologische Schnittmengen und Verbindungen - zwischen unterschiedlichen und an sich unvereinbaren extremistischen Einstellungen sein können. Akteure aus dem säkularen propalästinensischen Extremismus nehmen dabei im propalästinensischen Demonstrationsgeschehen eine Scharnierfunktion zwischen Islamisten und Linksextremisten ein. Zwar basiert ihre Agitation nicht auf einer religiös motivierten islamistischen Ideologie, doch die von Akteuren des säkularen propalästinensischen Extremismus geführten Diskurse und daraus resultierenden Proteste tragen zur Legitimierung des Terrorismus der islamistischen HAMAS bei. Deutsche Rechtsextremisten nutzen die Eskalation in Nahost hauptsächlich für die Propagierung migrationsfeindlicher Positionen.

Ausländische staatliche Akteure nutzen das Konfliktgeschehen, um ihre nach Deutschland zielende Propaganda zu unterfüttern und so zu versuchen, die politische Stimmung in Deutschland aufzuheizen

¹² Die Formulierung bezieht sich auf den Fluss Jordan und das Mittelmeer und macht deutlich, dass für den Staat Israel kein Platz und somit kein Existenzrecht vorgesehen ist. Bei dieser Parole handelt es sich auch um ein verbotenes Kennzeichen der in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten Terrororganisation HAMAS, welches ebenso von der verbotenen Gruppierung "Samidoun" und anderen propalästinensischen Vereinigungen verwendet wird. Die Parole ist insbesondere dann verboten, wenn sie im Kontext mit den verbotenen Vereinigungen gebraucht wird.

Brückennarrativ

II. **Islamismus**

"Hizb Allah"

HAMAS und Als Reaktion auf den Terrorangriff der HAMAS setzte das israelische Militär seine Offensive gegen diese auch im Jahr 2024 weiter fort. Israel zielte dabei auf die Zerschlagung der Terrororganisation und ihrer Infrastruktur sowie die Befreiung der noch im Gazastreifen verbliebenen Geiseln ab. Da sich infolge des HAMAS-Angriffs auch die "Hizb Allah" ohne erkennbaren Anlass an Angriffen auf die israelische Nordgrenze beteiligte, ging Israel auch gegen die "Hizb Allah" in Libanon vor. Das militärische Vorgehen umfasste sowohl Angriffe gegen Ziele im Gazastreifen als auch die gezielte Tötung von HAMAS- und "Hizb Allah"-Funktionären in Gaza, Libanon und Iran. So wurden unter anderem der Leiter des Politbüros der HAMAS Isma'il Haniya am 31. Juli 2024 in Teheran (Iran), der langjährige "Hizb Allah"-Generalsekretär Hassan Nasrallah am 27. September 2024 in Beirut (Libanon) sowie der Nachfolger Haniyas am 16. Oktober 2024 im Gazastreifen durch israelische Streitkräfte getötet.

Versammlungsgeschehen

Das Mobilisierungspotenzial des Nahostkonflikts bildete sich im Berichtsjahr auch im diesbezüglichen Versammlungsgeschehen ab. Bundesweit wurden zahlreiche propalästinensische Versammlungen und Demonstrationen durchgeführt, die hinsichtlich der Zusammensetzung der Teilnehmer in den meisten Fällen sehr heterogen waren. Neben der propalästinensischen Szene und dem Fokus auf den HAMAS-Israel-Konflikt konnte zudem eine Ausweitung der Proteste auf die Geschehnisse in Libanon beobachtet werden.

So wurden mehrere "Solidaritätsveranstaltungen" mit Libanonbezug abgehalten, bei denen Bezüge zur "Hizb Allah" festgestellt werden konnten. Teilweise wurden die Demonstrationen thematisch verbunden und in einen Kontext der Angriffe Israels auf Libanon ("Hände weg vom Libanon") mit dem am 24. Juli 2024 vollzogenen Verbot des "Islamischen Zentrums Hamburg e.V." ("Hände weg von unseren Gotteshäusern") gestellt.

Vor allem "Hizb ut-Tahrir" (HuT)¹³-nahe Gruppierungen nutzten den Nahostkonflikt, um öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

¹³ Ziel der panislamisch ausgerichteten HuT ist die "Befreiung" aller Muslime von "Unterdrückung" und ihre Vereinigung in einem weltweiten "Kalifat".

zu initiieren: An einer mutmaßlich von HuT-Anhängern am 15. Juni 2024 in Hannover (Niedersachsen) organisierten Demonstration unter dem Motto "Leid der Palästinenser. Aktuelle Lage in Gaza (Rafah)" nahmen etwa 1.200 Personen teil, Am 12. Oktober 2024 wurde während einer von der bekannten HuT-nahen Gruppierung "Muslim Interaktiv" unter dem Motto "Stoppt den Genozid gegen unsere Uigurischen Geschwister in Ostturkistan!" angemeldeten Demonstration mit mehr als 1.500 Teilnehmern in Hamburg der Bogen von der Unterdrückung der Uiguren in China zum Nahostkonflikt gespannt. Bei beiden Veranstaltungen wurde das Existenzrecht Israels infrage gestellt und offen für die Etablierung eines "Kalifats" geworben.

In Berlin war das Versammlungsgeschehen zum Teil auch von gewalttätigen Aktionen geprägt. Bei einer Demonstration am 5. Oktober 2024 mit etwa 1.800 Teilnehmern kam es zu polizei- und israelfeindlichen Ausrufen und zu Körperverletzungen zum Nachteil einer israelischen Touristin und ihres Vaters. Eine Demonstration am 6. Oktober 2024 unter dem Motto "Demo gegen Genozid in Gaza" in Berlin-Kreuzberg mit etwa 3.500 Teilnehmern musste aufgrund der starken Emotionalisierung und daraus resultierenden massiven Übergriffen auf die Polizei unter anderem in Form von Stein-, Flaschen- und Böllerwürfen vorzeitig aufgelöst werden.

Seit Mai 2024 gab es außerdem propalästinensische und teilweise israelfeindliche Proteste an Universitäten in Europa - darunter auch in Deutschland - und den USA (vgl. Kap. V). Auch Kern-"al-Qaida" bezog sich propagandistisch auf diese Proteste und forderte dazu auf, nach diesem Beispiel gegen "die Juden" und den Staat Israel zu kämpfen.

In der jüngeren Vergangenheit wurde einmal mehr deutlich, dass Antisemitismus Antisemitismus in Verbindung mit dem seit Jahrzehnten anhaltenden Nahostkonflikt auch in Deutschland ein besonders starkes Emotionalisierungs- und Mobilisierungspotenzial aufweist, welches sich islamistische Akteure zunutze machen.

In diesem Zusammenhang sind gezielte Ansprachen durch islamistische Organisationen von Bedeutung. Exemplarisch dafür sind die Auftritte islamistischer Organisationen in den soziale Medien, die eine ideologische Nähe zur HuT aufweisen. Hier werden speziell junge Muslime angesprochen, wobei der Nahostkonflikt

im Islamismus

häufig als Hintergrund eines Deutungsmusters genutzt wird, welches das Bild einer vermeintlich durch den Westen bedrohten muslimischen Gemeinschaft zeichnet. Neben der Diskreditierung Israels als "zionistische Besatzungsmacht" wird dabei auch gegen deutsche politische Institutionen agitiert, indem die Solidarität Deutschlands gegenüber Israel auf politischer Ebene als Unterstützung des vermeintlichen Aggressors umgedeutet wird.

III. Auslandsbezogener Extremismus

Protestgeschehen

Akteure im Vor allem die Anhängerschaft extremistischer Palästinenser**israelfeindlichen** organisationen in Deutschland wurde durch den Terrorangriff der HAMAS und die daraufhin erfolgende militärische Reaktion der israelischen Verteidigungskräfte im Gazastreifen emotionalisiert. Personen aus diesem Spektrum nahmen auch im Berichtsjahr am Versammlungsgeschehen im gesamten Bundesgebiet teil.

Versammlungsgeschehen

Zu den weiteren Akteuren aus dem auslandsbezogenen Extremismus zählten türkeistämmige Links- und Rechtsextremisten, die unter anderem für die Organisation, Mobilisierung und Teilnahme an Versammlungen mit Bezug zum Nahostkonflikt sowie für die Agitation in den sozialen Medien relevant waren. Neben Israelhass und Antisemitismus wurde in diesem Spektrum auch deutliche Kritik am deutschen Staat, den Versammlungsbehörden und der Polizei geübt. Beim Demonstrationsgeschehen auf den Straßen engagierte sich besonders "Young Struggle", die Jugendorganisation der linksextremistischen türkischen "Marxistischen Leninistischen Kommunistischen Partei". Dagegen beteiligten sich die türkische linksextremistische "Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front" und ihre Umfeldorganisationen ebenso wie türkische Rechtsextremisten aus der unorganisierten "Ülkücü"14-Szene überwiegend in den sozialen Medien an der antiisraelischen Agitation und weniger bei realweltlichen Versammlungen.

sozialen Medien

Agitation in den In den sozialen Medien wurden die Entwicklungen im Nahen Osten von unterschiedlichen extremistischen Akteuren aufgegriffen, ideologisch umgedeutet und propagandistisch genutzt, um für die (auch spontane) Teilnahme an Veranstaltungen zu mobilisieren.

¹⁴ Auf Deutsch: "Idealisten". Auch bekannt als "Graue Wölfe" (auf Türkisch: "Bozkurtlar").